September 1789

I

Provisorisches Reglement die Straßburgische Bürgerwache betreffend.

Cart
fol.
FRC
10161

Da der Wunsch der Nationalversammlung und der Wille des Königs dahin gegangen (*) sind, daß, um den Unruhen vorzubeugen, welche bey den jetzigen Umständen entstehen könnten, die Bürger selbst die Ordnung und öffentliche Ruhe mit den Waffen in der Hand sichern möchten, und da alle Städte, und sogar fast alle Dörfer des Königreichs mit Eifer dergleichen Anstalten getroffen haben, die eben so rühmlich für die Nation, als in ihren Wirkungen heilsam sind, so hat es um so mehr nothwendig geschienen, die Art und Weise festzusetzen, wie die Bürgerwachen hier in dieser Stadt sollten eingerichtet werden, da sie nur in so weit von Nutzen seyn können, als Ordnung dabey eingeführt wird.

So sehr wir aber überzeugt sind, daß die Annäherung des Winters eine Anstalt noch unentbehrlicher macht, der wir in den unglücklichen Augenblicken, welche unsere Stadt in Traurigkeit versetzt haben, allein unsere Rettung schuldig sind, so glauben wir auch, daß die Erfahrung allein über die Folgen einer neuen Anstalt Licht verbreiten könne, und haben daher für rathsam gehalten, daß die ganze Einrich-

(*) S. die Deklaration des Königes vom 14 August 1789, in Gefolg eines Nationaldekrets vom 10 desselben Monats.

LIBRARY

tung einer von der Commune dieser Stadt frey errichteten Bürgerwache für die Sicherheit der Stadt, nur bis zum 30 Junius 1790 dauren solle, und daß alsdann es leicht seyn würde, nach genugsam eingezogener Kenntnis diese Anstalt zu vervollkommnen, oder zu modificiren.

Wir haben daher provisorisch beschlossen, und verordnet, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Bildung der Bürgerwache.

Art. I.

Alle Mannspersonen, welche im Stande sind die Waffen zu tragen, von dem 18 Jahre an bis zum 60 inclusive, werden jeder auf das Verzeichnis des Kommissarius des Cantons, worinn er wohnt, eingeschrieben, und sind gehalten, nach der Reihe den Wachtdienst so zu versehen, wie er bestimmt werden wird.

Personen, welche nicht ihre Wohnung hier aufgeschlagen haben, so wie die wirklich dienenden Militärpersonen, sind allein hievon frey. Domestiquen können nicht angenommen werden.

Art. II.

Unter den in den Verzeichnissen begriffenen Personen werden alle diejenige, welche über 50 Jahre alt sind, von ihrer täglichen Handarbeit leben, und solche, welche bey den Feuersbrünsten angestellt sind, ein überzähliches den Compagnien der Cantone angehängtes Corps ausmachen. Diese sind von dem gewöhnlichen Dienste frey.

Art. III.

Alle andere Personen sind gehalten, nach der Reihe den Dienst

zu versehen. Sie werden demnach in Compagnien von einer zu bestimmenden Anzahl abgetheilt.

Bey Formirung dieser Compagnien und ihrer Untera btheilungen wird man so viel möglich die Personen welche in derselben Straße wohnen, vereinigen. Da die Ungleichheit der Bevölkerung nicht erlaubt die Hofnung zu nähren, daß man alle Mannspersonen eines Cantons genau in die Compagnien wird eintheilen können, so wird das militarische Comite aus einem Canton die Mannschaft zu einem andern unkompleten Canton schlagen können, doch immer mit Rücksicht auf die Nähe des Wohnortes dieser Personen.

Art. IV.

Personen, welche Pferde haben, können sich im Comite auf ein besonderes Verzeichnis einschreiben lassen, um eine Compagnie zu Pferde, oder eine Legion zu bilden, wovon das Comite die Stärke und die Art des Dienstes bestimmen wird.

Art. V.

Die Officiere der Compagnien werden alle von ihren Compagnien schriftlich erwählt werden. Um Capitain werden zu können, muß man 30 Jahre, und um Lieutenant zu werden 25 Jahre zurück gelegt haben. Zu höhern Stellen wird ein Alter von 35 Jahren erfordert.

Die Wahlen geschehen in Gegenwart eines Mitglieds des Comite, und des Kommissarius des Cantons, welcher letztere einen Procès-verbal darüber verfertigen und dem Comite übergeben wird.

Wenn der Kapitain oder Lieutenant im Fall ist vor Verfliessung der angesetzten Zeit ersetzt zu werden, so nimmt der Officier der am nächsten auf ihn folgt, bis zu Ende der Kommißionszeit dessen Stelle ein.

Die Unterofficiere und Kaporale werden von dem Capitain ernennt.

Art. VI.

Der Staab besteht aus einem Obristen, Obristlieutenant, Major, zwey Aide-Majors, zwey Unter-Aide-Majors, zwey Fahnenträgern, und einem Tambourmajor. Sie werden von den Kapitainen in Verbindung mit dem Comite ernannt.

Art. VII.

Der Dienst wird unentgeldlich versehen. Nur der Tambourmajor, die Sergeantmajors und die Tambours werden im Falle seyn besoldet zu werden.

Art. VIII.

Keine andere bewafnete Gesellschaft kann weder zu Fuß noch zu Pferde ohne Einwilligung des Comite errichtet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Kleidung und dem Gewehr.

Art. I.

Da es zuträglich geschienen dieselbe Uniform anzunehmen, welche, nach dem Beyspiele der Hauptstadt von dem grösten Theile des Königreichs angenommen worden, so hat man die Kleidung auf folgende Art bestimmt:

Der Rock von dunkelblauem Tuche, die Umschläge und Aufschläge von weissem Tuche, den aufwärts stehenden Kragen von Scharlach; das Futter weis mit einem hervorstehenden scharlachenen Vorstoß; mit gelben Knöpfen, worauf eine Lilie ist, und ringsum die Worte: Garde nationale Strasbourgeoise, stehen. Auf den umgeschlagenen Flügeln des Kleides den Wappen der Stadt. Endlich zwey goldene Achselbänder ohne Franzen.

Ferner:

Eine weiße Weste und Beinkleider, einen mit einem schwarzen kameelharnen Bändel eingefaßten Hut, mit einem kleinen Uniformknopfe, und einer Hutschlinge wie die Einfassung; eine Kokarde auswärts roth, hernach blau und inwendig weiß, ein Quästchen von Kameelhaaren, wovon die Farbe für jedes Canton von dem Comite bestimmt werden wird.

Eine Schlafmütze von blauem Tuche, mit einem blauen kameelhärnen Quästchen.

Ein paar schwarze wollene Ueberstrümpfe oder Kamaschen, mit kleinen glatten gelben Knöpfen.

Ein paar weiße Ueberstrümpfe mit den gleichen Knöpfen.

Ein Halsband von weißem Basin oder Gansau.

Ein paar gelbe Schuhschnallen ganz glatt, mit abgerundeten Ecken.

Die Haare in einem Zopfe.

Der Officier trägt, wenn er im Dienste ist, einen vergoldeten Ringkragen.

Die Mitglieder des Comite sind durch gar nichts unterschieden als durch eine goldene Hutschlinge.

Art. II.

Es steht jedem Bürger und Einwohner, der zur Wache eingeschrieben ist, frey diese Uniform zu tragen, oder nicht zu tragen, sogar wenn er auf die Wache zieht.

Er kann auch statt derselben die kleine Uniform anziehen, welche in einem blauen Ueberrocke, mit blauen Futter, weißen Aufschlägen, und rothem Kragen, mit den Uniformknöpfen besteht.

Jeder andern Person, welche nicht bey den Bürgerwachen Dienste thut, und als solche eingeschrieben ist, soll diese Uniform nicht tragen.

Art. III.

Die Gewehre bestehen für die Officiere in einem Degen mit einem Degenband (dragonne) von weißem Faden.

Für die Unterofficiere und Gemeinen in einer Flinte samt Bajonette, und einem Säbel.

Die Commune wird das Gewehr liefern. Jeder, der Dienste thut, hat es in seiner Verwahrung, und steht dafür.

Dritter Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Dienste.

Art. I.

Da die Bürgerwache nur die öffentliche Sicherheit der Stadt zum Zwecke hat, so soll sie nie gehalten seyn einen andern Dienst zu thun.

Art. II.

In jedem Canton wird ein Wachthaus errichtet, welches, ausser in besondern Fällen, nur Nachts von der Wache des Cantons, oder des zunächstliegenden Cantons nach der Art besetzt wird, wie sie von dem Comite wird bestimmt worden seyn.

Art. III.

Nur ein Tagposten wird gewöhnlich statt finden, da wo das Comite seinen Sitz hat. Er wird von einem Officier, einem Sergeanten, einem Korporal, und einer Zahl Gemeinen versehen, welche jedes Canton der Reihe nach liefert. Von diesem Posten werden 2 Mann für den Dienst jedes der sieben Thore der Stadt abgesandt. Diese Einrichtung wird nur so lange statt haben, bis man durch neue Mit-

tel den Dienst der Consigne wird gesichert haben. Alsdann wird diese Wache verringert.

Art. IV.

Der Dienst der Wache in Aufruhr oder bey Feuersbrünsten wird bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung im Dienste.

Art. I.

Jede eingeschriebene Mannsperson ist gehalten in Person jedesmal den Dienst zu thun, wenn er dazu beordert wird. Im Fall einer rechtmäßigen Hindernis, muß er einen andern seiner Compagnie an seine Stelle geben, und den Officier bey Zeiten davon benachrichtigen.

Sollte der Officier verhindert werden den Dienst zu thun, so soll er dem Comite davon Nachricht geben und alsdenn versiehet ein anderer Officier seiner Compagnie seine Stelle.

Eben das gilt auch von den Sergeanten und Kaporalen.

Das Comite entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Hindernisse, und die daraus entspringenden Schwierigkeiten.

Art. II.

Wer krank ist thut keinen Dienst, wenn er den Kapitain davon benachrichtiget, und ein Zeugnus des Arztes beybringt.

Art. III.

Alle zwey Monate mustert der Kommissair des Cantons die

Compagnien desselben, und giebt dem Comite Rechenschaft von den Veränderungen, seit der letztern Musterung.

ART. IV.

Keine andere Versammlung der Bürgerwache ist erlaubt, als diejenige welche von dem Comite für den ordentlichen oder ausserordentlichen Dienst befohlen worden.

ART. V.

Waffenübungen geschehen nur an Sonn- und Feyertägen.

ART. VI.

Ueber die Ordnung im Dienste wird zur Ehre der Dienenden streng gehalten, und daher sobald möglich ein Reglement deswegen vom Comite entworfen werden.

ART. VII.

Das militarische Comite hat die Sorge auf sich über die Vollstreckung dieses Reglements zu wachen; diesemnach ist es authorisiert alle Reglements zu machen, welche nöthig seyn sollten, und die gehörigen Befehle zu geben, um die Ausführung der verschiedenen Theile des Dienstes zu sichern.

Unterschrieben: Le Baron de WURMSER, Président. D'OBERKIRCH. De JOHAM. De GAIL. LEVRAULT, l'ainé. SAUM. FERRIER. HATT. CHAPPUY. SALIZMANN. MEYÉ. GRÜN. WUNDERER. SAREZ.

SALZMANN FILS, Sécrétaire.

Gedrukt bey Johann Franz Le Roux, Königl. und Stadtbuchdr.